

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1978	Nummer 100
--------------	---	------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
79032	10. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbuchführung in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - HVM 78 - .....	1394

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 14. 8. 1978 .....	1402
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1978 .....	1402

## I.

79032

**Vorschrift  
über die maschinelle Holzbuchführung  
in den unteren Forstbehörden des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
- HVM 78 -**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1978 - IV A 1/14-32-00.00

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Vorschrift ist verbindlich für die staatlichen Forstbetriebe des Landes.  
Sie findet ganz oder teilweise Anwendung im Rahmen der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes, soweit von den unteren Forstbehörden des Landes tätige Mithilfe bei der Holzeinnahme und Holzabgabe geleistet wird.
- 1.2 In dieser Vorschrift wird die Buchführung über die Holzeinnahme und Holzabgabe unter Verwendung automatisierter Datenverarbeitungsverfahren geregelt.
- 1.21 Die Daten sind von den Forstämtern über Computer der mittleren Datentechnik zu verarbeiten.
- 1.22 Gespeicherte Daten staatlicher Forstbetriebe sind zentral im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Rechenzentrum) auszuwerten.
- 1.3 Bei der Buchführung über die Holzeinnahme handelt es sich um die buchmäßige Erfassung der im Forstwirtschaftsjahr eingeschlagenen, gerückten und ungerückten Holzmengen und der beim Einschlag und Rücken entstandenen Kosten.
- 1.4 Bei der Buchführung über die Holzabgabe handelt es sich um den Nachweis des Verbleibs der im Forstwirtschaftsjahr vereinnahmten Holzmengen einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Reste sowie um den Nachweis der bei der Holzabgabe erzielten Erlöse.
- 2 Datenerfassung im Forstamt
- 2.1 Ablauforganisation  
Dem mit der Aufgabe „Automatische Datenverarbeitung in der Forstverwaltung“ betrauten Staatlichen Forstamt Siegburg obliegen im Rahmen der vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilten Arbeitsaufträge:
- Ablauforganisation
  - Programmvorgaben
  - Bedienungsanleitung
  - Vorgaben für Auswertungsprogramme im Rechenzentrum
  - Verteilung der Unterlagen nach Nummer 5.5.
- Die jeweils für ein Computersystem gültige Bedienungsanleitung ist anzuwenden.
- 2.2 Datenerfassung Holzeinnahme  
Bei der Datenerfassung für die Speicherung zur Holzeinnahme (vgl. Nummer 5.1) sind folgende Schlüssel zu verwenden und die Hinweise zu beachten:
- 2.2 01 Forstamt  
Eingabe der ersten vier numerischen Ziffern zur Kennzeichnung von Forstamt (1. und 2. Stelle) und Forstbetriebsbezirk (3. und 4. Stelle):
- 0100 Kleve
  - 0101 Asperden
  - 0102 Grunewald
  - 0103 Frasselt
  - 0104 Kranenburg
  - 0105 Pfalzdorf
  - 0106 Materborn
  - 0107 Rees

- 0200 Wesel
- 0201 Ruhrgrößtädte
- 0202 Dinslaken
- 0203 Hünxe
- 0204 Wesel
- 0205 Damm
- 0208 Brünen
- 0300 Xanten
- 0301 Vluynbusch
- 0302 Leucht
- 0303 Tüschewald
- 0304 Hochwald
- 0305 Straelen
- 0306 Kevelaer
- 0400 Mönchengladbach
- 0401 Grenzwald
- 0402 Viersen
- 0403 Kempen
- 0404 Brüggen
- 0405 Schwalmtal
- 0406 Neuss
- 0407 Wegberg
- 0408 Selfkant
- 0500 Mettmann
- 0501 Rhein/Berg
- 0502 Berg. Land
- 0503 Düsseldorf
- 0504 Burgholz
- 0505 Wuppertal
- 0506 Niederberg
- 0600 Wipperfürth
- 0601 Hückeswagen
- 0602 Radevormwald
- 0603 Wipperfürth
- 0604 Marienheide
- 0605 Lindlar
- 0606 Engelskirchen
- 0700 Königsforst
- 0701 Forsbach
- 0702 Rath
- 0703 Steinhaus
- 0704 Broichen
- 0705 Odenthal
- 0706 Overath
- 0707 Kürten
- 0708 Wermelskirchen
- 0709 Leichlingen
- 0800 Ville
- 0801 Liblar
- 0802 Schnorrenberg
- 0803 Köttingen
- 0804 Königsdorf
- 0805 Knechtsteden
- 0806 Kerpen
- 0807 Jülich
- 0900 Monschau
- 0901 Wahlerscheid
- 0902 Dedenborn
- 0903 Monschau
- 0904 Jägerhaus
- 0905 Zweifall
- 0906 Rott
- 0907 Vorvenn
- 1000 Hürtgenwald
- 1001 Raffelsbrand
- 1002 Vicht
- 1003 Hürtgen
- 1004 Wenau
- 1005 Großhau
- 1006 Gürzenich
- 1007 Vossenack
- 1008 Kleinbau
- 1009 Hetzingen
- 1010 Nideggen
- 1011 Heimbach
- 1100 Schleiden
- 1101 Schmidtheim
- 1102 Udenbreth

- 1103 Losheim  
 1104 Krekel  
 1105 Hellenthal  
 1106 Hollerath  
 1107 Steinfeld  
 1108 Gemünd  
 1109 Mariawald  
 1110 Wolfgarten  
 1111 Paulushof  
  
**1200 Bad Münstereifel**  
 1201 Schornbusch  
 1202 Hardtburg  
 1203 Michelsberg  
 1204 Blankenheim  
 1205 Nettersheim  
 1206 Mechernich  
  
**1300 Kottenforst**  
 1301 Tomberg  
 1302 Schönwaldhaus  
 1303 Röttgen  
 1304 Buschhoven  
 1305 Venne  
 1306 Vorgebirge  
  
**1400 Siegburg**  
 1401 Himmerich  
 1402 Heisterbach  
 1403 Hardt  
 1404 Aulgasse  
 1405 Hennef  
 1406 Eudenbach  
  
**1500 Neunkirchen-Seelscheid**  
 1501 Eitorf  
 1502 Rodder  
 1503 Windeck  
 1504 Dattenfeld  
 1505 Rotscheroth  
 1506 Much  
 1507 Lohmar  
  
**1600 Waldbröl**  
 1601 Morsbach  
 1602 Waldbröl  
 1603 Nümbrecht  
 1604 Eckenhagen  
 1605 Denklingen  
 1606 Wiehl  
 1607 Bergneustadt  
 1608 Lieberhausen  
 1609 Gummersbach  
  
**1700 Siegen-Stüd**  
 1701 Holzhausen  
 1702 Würgendorf  
 1703 Freier Grund  
 1704 Neunkirchen  
 1705 Wilnsdorf  
 1706 Eremitage  
 1707 Eiserfeld  
 1708 Siegen  
  
**1800 Siegen-Nord**  
 1801 Netphen-Ost  
 1802 Netphen-Mitte  
 1803 Netphen-West  
 1804 Lohe  
 1805 Kindelsberg  
 1806 Krombach  
 1807 ---  
 1808 Oberfischbach  
 1809 Freudenberg  
  
**1900 Hilchenbach**  
 1901 Beddelhausen  
 1902 Lahnhof  
 1903 Hohenroth  
 1904 Elberndorf  
 1905 Lützel  
 1906 Hofginsberg  
 1907 Dahlbruch  
 1908 Berleburg  
 1909 Berghausen  
**2000 Glindfeld**  
 2001 Medebach-Grafschaft  
  
**2002 Vilden-Hallenberg**  
 2003 Glindfeld-Medelon  
 2004 Bromberg  
 2005 Küstelberg  
  
**2100 Winterberg**  
 2101 Elkeringhausen  
 2102 Siedlinghausen  
 2103 Assinghausen  
 2104 Olsberg  
 2105 Winterberg-Günninghausen  
 2106 Winterberg-Haarfeld  
  
**2200 Schmalleberg**  
 2201 Oberkirchen  
 2202 Schanze  
 2203 Latrop  
 2204 Fleckenberg  
 2205 Rehsiepen  
 2206 Sorpe  
 2207 Wormbach  
 2208 Fredeburg  
 2209 Dorlar  
 2210 Nordenau  
 2211 Lenne  
  
**2300 Altenhudem**  
 2301 Saalhausen-Milchenbach  
 2302 Altenhudem  
 2303 Bilstein  
 2304 Oberelspe  
 2305 Serkenrode  
 2306 Schönholthausen  
 2307 Lennetal  
  
**2400 Olpe**  
 2401 Oberhudem  
 2402 Heinsberg  
 2403 Kohlhagen-Albaum  
 2404 Kirchhudem  
 2405 Benolpe-Silberg  
 2406 Einsiedelei-Rahrbach  
 2407 Kleusheim  
 2408 Wenden I  
 2409 Olpe I  
 2410 Olpe II  
 2411 Drolshagen II  
 2412 Drolshagen I  
 2413 Wenden II  
  
**2500 Attendorn**  
 2501 Helden  
 2502 Attendorn  
 2503 Meinerzhagen  
 2504 Ebbetal  
 2505 Valbert  
 2506 Beckerhof  
 2507 Bermke  
  
**2600 Lüdenscheid**  
 2601 Plettenberg  
 2602 Herscheid  
 2603 Kierspe  
 2604 Halver  
 2605 Werdohl  
 2606 Lüdenscheid  
 2607 Altena  
 2608 Schalksmühle  
 2609 Affeln  
  
**2700 Arnsberg**  
 2701 Endorf  
 2702 Hellefeld  
 2703 Sundern  
 2704 Allendorf  
 2705 Stemel  
 2706 Balve  
 2707 Moosfelde  
 2708 Holzen  
  
**2800 Meschede**  
 2801 Eslohe  
 2802 Salwey  
 2803 Bestwig

2804 Remblinghausen  
 2805 Meschede  
 2806 Freienohl  
 2900 **Brilon**  
 2901 Brilon  
 2902 Bredelar  
 2903 Madfeld  
 3000 **Warstein-Rüthen**  
 3001 Allagen  
 3002 Anröchte  
 3003 Meiste-  
 Kneblinghausen  
 3100 **Obereimer**  
 3101 Enste  
 3102 Lattenberg  
 3103 Rumbeck  
 3104 Ruhrtal  
 3105 Neuhaus  
 3106 Breitenbruch  
 3107 Niedereimer  
 3108 Möhnese  
 3109 Welver  
 3200 **Letmathe**  
 3201 Iserlohn  
 3202 Letmathe  
 3203 Menden  
 3204 Unna  
 3205 Werne  
 3300 **Gevensberg**  
 3301 Dahl  
 3302 Breckerfeld  
 3303 Ennepetal  
 3304 Witten-Dortmund  
 3305 Hattingen-Bochum  
 3306 Hagen  
 3400 **Recklinghausen**  
 3401 Recklinghausen  
 3402 Lembeck  
 3403 Haltern  
 3500 **Borken**  
 3501 ---  
 3502 Heiden  
 3503 Borken  
 3504 Bocholt  
 3505 Stadtlohn  
 3506 Ahaus  
 3507 Gronau-Vreden  
 3600 **Münster**  
 3601 Lüdinghausen  
 3602 Münster-Ost  
 3603 Münster-West  
 3604 Senden  
 3605 Nottuln  
 3606 Coesfeld  
 3700 **Steinfurt**  
 3701 Lengerich  
 3702 Tecklenburg  
 3703 Ibbenbüren  
 3704 Emsdetten  
 3705 Rheine  
 3706 Steinfurt  
 3707 Ochtrup  
 3708 Mettingen  
 3709 Greven  
 3800 **Warendorf**  
 3801 Oelde  
 3802 Beckum  
 3803 Sendenhorst  
 3804 Telgte  
 3805 Warendorf  
 3900 **Bielefeld**  
 3901 Bielefeld  
 3902 Halle  
 3903 Borgholzhausen  
 3904 Gütersloh  
 3905 Rheda-Wiedenbrück  
 3906 Schloß Holte-  
 Stukenbrock

4000 **Paderborn**  
 4001 Henglar  
 4002 Telegraf  
 4003 Gellinghausen  
 4004 Altbödden  
 4005 Schwaney  
 4006 Buke  
 4007 Bollerborn  
 4008 Kempen  
 4009 Steinbeke  
 4010 Paderborn  
 4100 **Büren**  
 4101 Meerhof  
 4102 Dalheim  
 4103 Husen  
 4104 Waldbach  
 4105 Bleiwäsche  
 4106 Hegensdorf  
 4107 Ringelstein  
 4108 Harth  
 4109 Steinhausen  
 4200 **Neuenheerse**  
 4201 Warburg  
 4202 Hardehausen  
 4203 Blankenrode  
 4204 Kleinenberg  
 4205 Neuenheerse  
 4206 Torfbruch  
 4300 **Bad Driburg**  
 4301 Beverungen  
 4302 Bad Driburg  
 4400 **Lage**  
 4401 Detmold  
 4402 Lage  
 4403 Barntrop  
 4404 Lemgo  
 4405 Lügde  
 4500 **Minden**  
 4501 Porta Westfalica  
 4502 Dützen  
 4503 Herford  
 4504 Lübbecke-Ost  
 4505 Lübbecke-West  
 4506 Heisterholz  
 4507 Mindenerwald  
 4508 Stemwede

Zur Kennzeichnung der Besitzart ist an 5. Stelle einer der nachfolgenden Buchstaben einzugeben:

Land Nordrhein-Westfalen	A
Bundesvermögensverwaltung	B
Körperschaften	C
Privatwald	D
Haus Büren'scher Fonds	F
Studienfonds Münster	G
Klosterfonds Beckum/Ahlen	H
Stift Keppel	I
Bergischer Schulfonds	K
Mark Eckeringhausen	N

2.2 02 Abteilung

Bei Flächen, die noch nicht im Forsteinrichtungswerk erfaßt sind, Eingabe „000“.

Bei Sammelhieb-Endnutzung, Eingabe „SHE“.

Bei Sammelhieb-Vornutzung, Eingabe „SHV“.

2.2 03 Unterabteilung

Ist keine Unterabteilung ausgeschieden, bei Sammelhieben und bei Flächen, die noch nicht im Forsteinrichtungswerk erfaßt sind, Eingabe „0“.

Unterflächen werden **nicht** eingegeben.

2.2 04 Betriebsklasse

Die für den Wirtschaftswald gebildete Betriebsklasse ist mit Schlüssel „1“ einzugeben. Nutzungen im Sonderwirtschaftswald und Nichtwirtschaftswald sind unter der Betriebsklasse 1 zu buchen. Besteht in einem Forstbetrieb ausnahmesweise eine zweite Betriebsklasse, ist sie mit „2“ einzugeben.

2.2	05	Nutzung		2.2	14	Sorte	
		Endnutzung	1			Langholz	L
		Vornutzung	2			Industrieholz-Kranlängen	IA
2.2	06	Forsteinrichtung				Industrieholz-Baumlängen	IB
		Fläche im Forsteinrichtungswerk	1			Stangen	P
		Fläche nicht im Forsteinrichtungswerk	2			Schichtholz unentrindet	SU
						Schichtholz entrindet	SE
						Liegegebliebene Stücke	LS
2.2	07	Hieb		2.2	15	Hiebsfläche ha	
		Normalhieb	1			Bei Sammelhieben Eingabe „001,0“	
		Kalamitätshieb	2	2.3		Datenerfassung Holzabgabe	
2.2	08	Lohnart				Bei der Datenerfassung für die Speicherung zur Holzabgabe (vgl. Nummer 5.1) sind folgende Schlüssel zu verwenden und die Hinweise zu beachten:	
		Stücklohn HET	1	2.3	01	Käufer-Nummer	
		Stücklohn FSE	2			Entsprechend der besonderen Regelung zur Käuferstatistik ist als Käufer-Nummer ein fünfstelliger Schlüssel einzusetzen.	
		Zeitlohn allgemein	3	2.3	02	Forstamt	
		Zeitlohn HEZ	4			Hier gilt die Regelung in Nummer 2.2 01 entsprechend.	
		Landeseigene Arbeitsmaschinen	5	2.3	03	Verkaufsart	
		Kombination Waldarbeiter/landeseig. Arbeitsmaschinen	6			Lfd. FWJ Freier Vorverkauf	L1
		Nacharbeiten der Ausbildungs- und Versuchshiebe	7			Lfd. FWJ Freier Nachverkauf	L2
		Unternehmer	8			Lfd. FWJ Versteigerung	L3
		Selbstwerber	9			Lfd. FWJ Submission	L4
2.2	09	Rinde				Lfd. FWJ Selbstwerbung	L5
		Unentrindet	1			Lfd. FWJ Sonstiges (Berechtigungen, Verluste)	L6
		Handentrindet	2			Reste Freier Nachverkauf	R2
		Masch. entrindet	3			Reste Versteigerung	R3
		Gemischt	4			Reste Submission	R4
2.2	10	Brusthöhendurchmesser				Reste Selbstwerbung	R5
		BHD 7 - 10	1			Reste Sonstiges (Berechtigungen, Verluste)	R6
		BHD 11 - 15	2	2.3	04	Rechnungs-Nummer	
		BHD 16 - 25	3			Die Holzrechnungen eines Forstwirtschaftsjahres sind fortlaufend zu numerieren.	
		BHD 26 - 40	4	2.3	05	Ersetzt Rechnungs-Nummer	
		BHD über 40	5			Sofern eine bereits auf Datenträger gespeicherte Holzrechnung ersetzt werden muß, ist bei Fertigung der Holzrechnung mit neuer laufender Nummer die zu ersetzende laufende Nummer einzugeben.	
		BHD gemischt	6	2.3	06	Baumart	
2.2	11	Laufende Nummer				Hier gilt die Regelung in Nummer 2.2 13 entsprechend.	
		Die Holzerntekostenrechnungen eines Forstwirtschaftsjahres sind unabhängig von der Plan-Nr. fortlaufend zu numerieren.		2.3	07	Sorte	
2.2	12	Ersetzt Lfd. Nummer				Stammholz	L
		Sofern eine bereits auf Datenträger gespeicherte Holzerntekostenrechnung ersetzt werden muß, ist bei Fertigung der Holzerntekostenrechnung mit neuer laufender Nummer die zu ersetzende laufende Nummer einzugeben.				Furnierholz	LF
2.2	13	Baumart				Teilfurnierholz	LTF
		Ahorn	AH			Masten	LM
		Akazie	AK			Ramppfähle	LR
		Birke	BI			Grubenholz	LG
		Eberesche	EB			Schwellenholz	LSW
		Edelkastanie	EK			Industrieholz lang *)	
		Eiche	EI			- normal	LIN
		(ohne Roteiche)				- fehlerhaft	LIF
		Erle	ER			- krank	LIK
		Esche	ES			- gemischt	LIN/K
		Hainbuche	HB			Stangen *)	P
		Linde	LI			Schichtholz	S
		Nußbaum	NB			Industrieschichtholz*)	
		Pappel	PA			- normal	SIN
		Roßkastanie	RK			- fehlerhaft	SIF
		Rotbuche	BU			- krank	SIK
		Roteiche	RE			- gemischt	SIN/K
		Ulme	UL				
		Weide	WE				
		Kirsche	KR				
		Wildobst	WO				
		Anderes Laubholz	AL				
		Douglasie	DO				
		Fichte	FI				
		Kiefer	KI				
		(ohne Weymouthskiefer)					
		Lärche	LA				
		Tanne	TA				
		Weymouthskiefer	WK				
		Anderes Nadelholz	AN				

\*) Ergänzung des jeweiligen Schlüssels an letzter Stelle bei:  
 Gewichtsverkauf (absolut trocken) - A  
 (lufttrocken) - L  
 Stückverkauf - S

- |   |   |
|---|---|
| <p>2.3 08 Entrinden</p> <p style="padding-left: 20px;">Unentrindet 1</p> <p style="padding-left: 20px;">Handentrindet 2</p> <p style="padding-left: 20px;">Maschinenentrindet 3</p> <p>2.3 09 Rücken</p> <p style="padding-left: 20px;">Gerückt 1</p> <p style="padding-left: 20px;">Frei Werk 2</p> <p style="padding-left: 20px;">Ungerückt 3</p> <p>2.3 10 Schadh Holz</p> <p style="padding-left: 20px;">Normalholz 1</p> <p style="padding-left: 20px;">Durch metallene Fremdkörper wertgemindert 2</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstiges Schadh Holz 3</p> <p>2.3 11 Mehrwertsteuer/Skonto</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei Berechtigungen (vgl. Nummer 4.5) entfallen „Skonto/Steuerminderung“</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei Holzentnahmen für den eigenen Betrieb (vgl. Nummer 2 des RdErl. v. 15. 9. 1975 - SMBl. NW. 7903 2 -) entfallen die Berechnung der Mehrwertsteuer und „Skonto/Steuerminderung“.</p> <p>3 Buchführung Holzeinnahme</p> <p>3.1 Holzaufnahmebuch</p> <p style="padding-left: 20px;">- Vordruck HVM 1 T, ggf. HVM 1 FSE und HVM 1 E -</p> <p>3.11 Je Position des „Planes über Holzeinschlag und Rücken“ ist ein Holzaufnahmebuch zu führen. Kommen bei einer Plan-Nummer mehrere Lohnformen vor - z. B. Stück- und Zeitlohn -, ist für jede Lohnform ein gesondertes Holzaufnahmebuch zu führen.</p> <p>3.12 Zufällige Nutzungen sind unter „Sammelhieb“ zu buchen, wenn sie in einer Abt./U.-Abt. 30 Fm o.R. insgesamt und 10 Fm o.R. je ha nicht übersteigen. In allen anderen Fällen sind sie wie Planhiebe zu behandeln.</p> <p>3.13 Der Forstbetriebsbeamte hat die zur Buchung und Berechnung der Holzerntekosten notwendigen Daten in den Titelbogen einzutragen. Die Daten des eingeschlagenen Holzes sind im Walde auf Vordruck HVM 1E bzw. HVM 1 FSE zu erfassen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bestimmungen über Aushalten, Vermessen und Numerieren des Holzes sind in der Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (Heka 77), RdErl. v. 5. 9. 1977 (SMBl. NW. 79032), enthalten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Erfolgen Einschlag und Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter, hat der Forstbetriebsbeamte stichprobenweise die Vermessungsdaten zu prüfen. Die überprüften Holznummern sind im Holzaufnahmebuch zu unterstreichen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Baumarten und Verkaufssorten sind seitenweise getrennt aufzunehmen.</p> <p>3.14 Das Holz ist so rechtzeitig aufzunehmen, daß nach Beendigung des Hiebes das Fällungsergebnis kurzfristig ermittelt werden kann. Nach Fertigstellung einer Teil- oder Gesamtaufnahme ist das Holzaufnahmebuch unverzüglich dem Forstamt einzureichen.</p> <p>3.15 Der Forstbetriebsbeamte hat das Holzaufnahmebuch mit dem Vermerk „Aufgenommen“ abzuschließen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Forstbetriebsbeamte, daß</p> <p style="padding-left: 20px;">- er die Vermessung des Holzes stichprobenweise geprüft und für richtig befunden hat (gilt bei Einschlag durch eigene Waldarbeiter)</p> <p style="padding-left: 20px;">- er das eingeschlagene Holz vermessen hat (gilt bei Einschlag durch Unternehmer und Selbstwerber)</p> <p style="padding-left: 20px;">- das Holz vollständig aufgemessen ist</p> <p style="padding-left: 20px;">- das aufgenommene Holz vollzählig und richtig in das Holzaufnahmebuch übernommen ist.</p> <p>3.16 Die Ablichtung des Titelbogens ist zusammen mit Teil 2 der Holzerntekosten-Vorrechnung und Teil 3</p> | <p>der Holzerntekostenlohnverteilung den Waldarbeitern auszuhändigen.</p> <p>3.17 Die Titelbögen der abgeschlossenen Holzaufnahmebücher verbleiben im Forstamt und sind Ergänzungsbelege zur Rechnung gem. Nummer 1.2 der Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964), RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBl. NW. 7901).</p> <p>3.18 Die nach Plan-Nummern gehefteten Einlageblätter der Holzaufnahmebücher hat das Forstamt dem Forstbetriebsbeamten zurückzugeben. Er hat sie 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>3.2 Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste</p> <p style="padding-left: 20px;">- Endlospapier -</p> <p>3.21 Das Forstamt hat an Hand des Holzaufnahmebuches maschinell die Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste zu fertigen, in der die einzelnen Holznummern, Meßdaten und Massen ausgedruckt und nach Güte- und Stärkeklassen je Baumart und Verkaufssorte zusammengestellt werden.</p> <p style="padding-left: 20px;">Der Drucksatz enthält:</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 1 für das Forstamt (ggf. für den Waldbesitzer)</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 3 für den Käufer.</p> <p>3.22 Die fehlerfreie Übernahme der Daten aus dem Holzaufnahmebuch ist vom Bearbeiter durch Stichproben zu prüfen.</p> <p>3.23 Der Teil 2 dient dem Forstbetriebsbeamten zur Holzbestands- und Holzabfuhrkontrolle. Diese Unterlage ist vom Forstbetriebsbeamten 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>3.24 Sofern sich ein Holzrest ergibt (vgl. Nummer 3.32), ist wie folgt zu verfahren:</p> <p style="padding-left: 20px;">- Die Teile 1 und 2 der Holzverkaufs- und Holzaufmaßlisten sind vom Forstamt und vom Forstbetriebsbeamten so lange weiterzuführen, bis das Holz restelos veräußert ist. Die Holzverkaufsstelle - Teil 1 - gelangt zum Wirtschaftsnachweis (Holzausgabe) des Forstwirtschaftsjahres, in dem die letzte Holzrechnung ausgestellt wurde.</p> <p style="padding-left: 20px;">- Beim Eintragen der Holzrechnungs-Nummer in die Holzverkaufsstelle ist das Jahr des Verkaufs hinzuzusetzen, z. B. 22/78.</p> <p>3.3 Holzbestandskonto</p> <p style="padding-left: 20px;">- Vordruck HVM 2 -</p> <p>3.31 Das Holzbestandskonto dient</p> <p style="padding-left: 20px;">- als laufende Übersicht über die vereinnahmten, veräußerten und noch vorrätigen Holz mengen</p> <p style="padding-left: 20px;">- als Wirtschaftsnachweis über die Holz ausgabe gem. Nummer 2.1 der NWV 1964.</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Holzbestandskonto besteht aus Kontenkarten, die vom Forstamt je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit für einzelne oder zusammengefaßte Verkaufssorten angelegt werden. Die Kontenkarten sind nach dem Dezimalsystem zu ordnen.</p> <p>3.32 Holz aus dem Einschlag des abgelaufenen Forstwirtschaftsjahres, das bis zum 19. 11. nicht verkauft ist, ist am 20. 11. als Holzrest auf die entsprechende Kontenkarte des neuen Forstwirtschaftsjahres zu übernehmen.</p> <p>3.4 Holzerntekosten-Vorrechnung</p> <p style="padding-left: 20px;">- Vordruck HVM 3 -</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Holzerntekosten-Vorrechnung dient der Errechnung der Holzerntekosten je Einheit bei Hauerstücklohn in Eigenregie.</p> <p>3.41 Zur handschriftlichen Vorbereitung der Holzerntekosten-Vorrechnung ist der Vordruck HVM 3.1 zu verwenden.</p> <p>3.42 Die Holzerntekosten je Einheit sind maschinell auf dem Vordruck HVM 3.2 zu berechnen.</p> |
|---|---|

- Der Vordrucksatz enthält:  
 Teil 1 für das Forstamt  
 Teil 2 für die Waldarbeiter (vgl. Nummer 3.16).
- 3.43 Die Holzerntekosten-Vorrechnung - Teil 1 des Vordruckes HVM 3.2 - ist gemäß Nummer 1.2 der NWV 1964 zum Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) zu nehmen.
- 3.5 Holzerntekostenberechnung
- 3.51 Holzernte-Mengenkonto  
 - Vordruck HVM 4.1 -  
 Das Konto dient der Buchung von Teil- oder Gesamtaufnahmen des eingeschlagenen Holzes. Das Konto ist mit Teil 1 der Holzerntekostenrechnung zu verbinden.
- 3.52 Holzerntekostenrechnung  
 - Vordruck HVM 4.2 -  
 Die für jedes Holzaufnahmebuch aufzustellende Holzerntekostenrechnung dient zur Berechnung der Holzerntekosten bei Hauerstücklohn in Eigenregie. Bei Holz, das im Zeitlohn, durch Unternehmer, Selbstwerber oder landeseigene Arbeitsmaschinen aufgearbeitet wird, ist die Holzerntekostenrechnung entsprechend zu verwenden.  
 Zusätzliche Zeitlohnarbeiten - z. B. Greifzugeinsatz, Einschlagen von S-Haken - sind außerhalb dieses Vordruckes abzurechnen (vgl. Nummer 3.72).  
 Der Vordrucksatz enthält:  
 Teil 1 für das Forstamt  
 Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten.
- 3.521 Die Holzerntekostenrechnung - Teil 1 - ist gemäß Nummer 1.2 der NWV 1964 zum Nachweis der Wirtschaftsführung Holzeinnahme zu nehmen. Der Teil 2 ist vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre aufzubewahren.
- 3.53 Holzerntekosten-Lohnverteilung  
 - Vordruck HVM 5 -  
 In der Holzerntekosten-Lohnverteilung wird der Bruttoverdienst im Hauerstücklohn positionsweise auf die einzelnen Rotten und Waldarbeiter aufgeteilt.  
 Abschlagszahlungen sind handschriftlich aus dem Arbeitsheft zu übernehmen und anzurechnen.  
 Der Vordrucksatz enthält:  
 Teil 1 für das Forstamt  
 Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten  
 Teil 3 für die Waldarbeiter (vgl. Nummer 3.16).
- 3.531 Die Holzerntekosten-Lohnverteilung kann sinngemäß auch für Unternehmerhiebe benutzt werden.
- 3.532 Der Teil 1 ist mit Teil 1 der Holzerntekostenrechnung zu verbinden. Der Teil 2 ist vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre aufzubewahren.
- 3.6 Nutzungsvollzugskonto  
 - Vordruck HVM 6 -
- 3.61 Das Nutzungsvollzugskonto dient der mittelfristigen Kontrolle der in den einzelnen Abt./U.-Abt. vorgenommenen Nutzungen (Vordruck HVM 6.1) und dem Ausgleich des Hiebssatzes für jeweils 10 Jahre (Vordruck HVM 6.2).  
 Bei neu eingerichteten und einzurichtenden Forstbetrieben (gilt ab FWJ 1977) werden die Nutzungsvollzugskonten als Bestandteile des Betriebsplanes mit Ausdruck der Planungszeilen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen geliefert; dabei handelt es sich um die Vordrucke BePla 11 und 12 der Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindegewald (Bepla 77), RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBl. NW. 79030).
- 3.62 Die Buchung der unter „Sammelhieb“ geführten Holzmenge unterbleibt auf den für die Abt./U.-Abt. geführten Konten. Dafür ist je ein Konto „Sammelhieb Endnutzung“ und „Sammelhieb Vornutzung“ zu führen.
- 3.63 Unter Verwendung der vom Rechenzentrum gelieferten Daten einschließlich der Sammelhiebe und des nichtaufgearbeiteten Holzes (vgl. Nummer 5.3) ist der Hiebssatz auszugleichen.  
 Der ausgeglichene Hiebssatz ist der jährliche Hiebssatz, erhöht um die anteiligen Einschlagsrückstände oder verringert um die anteiligen Einschlagsvorriffe.  
 Es ist jeweils nur der Teil der Einschlagsrückstände oder Einschlagsvorriffe zu berücksichtigen, der sich aus folgender Rechnung ergibt:  
 Summe der Einschlagsrückstände oder Einschlagsvorriffe des abgelaufenen Teils der zehnjährigen Ausgleichungsperiode geteilt durch die Anzahl der noch verbleibenden Jahre dieser Ausgleichungsperiode.
- 3.7 Jahresabschluß der Holzeinnahme
- 3.71 Rückekosten  
 Die zusätzlich zu den Holzeinschlagskosten anfallenden Rückekosten sind durch Planausführungsnachweise (Vordruck VV 15 der Verlohnungsvorschrift) zu belegen.  
 Für das Rücken durch Unternehmer und durch landeseigene Arbeitsmaschinen sind je besondere Planausführungsnachweise zu führen; dabei können die Planpositionen eines Forstbetriebsbezirks auf jeweils einem der beiden Planausführungsnachweise erfaßt werden.
- 3.72 Sonstige Kosten  
 Die sonstigen Kosten sind in Planausführungsnachweisen zu erfassen, die getrennt zu führen sind für  
 1. Maschinen und Geräte für Holzeinschlag und Rücken (ohne Arbeitsmaschinen mit eigener Buchführung)  
 2. verschiedene Holzeinschlagskosten (Greifzugeinsatz, S-Haken u. ä.).
- 3.73 Abschlußbescheinigung  
 Für den Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) - vgl. Nummer 1.1 der NWV 1964 - ist folgende Abschlußbescheinigung abzugeben:  
 Summe der Holzeinschlagskosten ..... DM  
 Summe der Rückekosten ..... DM  
 Summe der Sonstigen Kosten ..... DM  
 Kosten für Holzeinschlag und Rücken insgesamt ..... DM  
 in Buchstaben: ..... DM  
 ....., den.....19....
- 3.74 Die weitere Behandlung der Buchführungsunterlagen „Holzeinnahme“ richtet sich nach der NWV 1964.
- 4 Buchführung Holzabgabe
- 4.1 Vorbereitung der Verkäufe  
 Die Holzverkaufs- und Holzaufmaßlisten des Forstamtes dienen der Vorbereitung und Abwicklung aller Holzverkäufe und Holzabgaben.
- 4.2 Freihandverkauf  
 Bei Freihandverkäufen ist ein schriftlicher Kaufvertrag zu schließen, wenn der Gesamtpreis 500,- DM einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt. Ist der Gesamtpreis niedriger, liegt der Abschluß eines schriftlichen Kaufvertrages im Ermessen des Forstamtes.
- 4.21 Kaufvertrag  
 - Vordruck HVM 7 -  
 Dieser Kaufvertrag ist maschinell zu erstellen.

- Der Vordrucksatz enthält:  
 Teil 1 für das Forstamt  
 Teil 2 für die höhere Forstbehörde  
 Teil 3 für den Käufer  
 Teil 4 für den Waldbesitzer  
 (nur bei tätiger Mithilfe).
- 4.211 Bezüglich der maschinellen Erstellung von „Kaufvertrag und Rechnung“ wird auf die Nummer 4.61 hingewiesen.
- 4.212 - Vordruck HVM 7 - manuell -  
 Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn die maschinelle Erstellung entfällt, weil es sich um  
 - Verkäufe vor dem Einschlag  
 - Holzverkauf im Privat- oder Gemeindewald durch Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk handelt.  
 Der Vordrucksatz enthält:  
 Teil 1 für den Käufer  
 Teil 2 für den Verkäufer (nur bei tätiger Mithilfe)  
 Teil 3 für das Forstamt  
 Teil 4 für den Forstbetriebsbeamten  
 Teil 5 für die höhere Forstbehörde.
- 4.22 Die für das Forstamt bestimmte Ausfertigung des Kaufvertrages bleibt bis zur Abgabe der Ergänzungsbelege zur Rechnung beim Forstamt.  
 Sämtliche Kaufverträge eines FWJ/HJ sind zu einem Belegheft zusammenzufügen. Diese Regelung gilt nicht für Kombinationen „Kaufvertrag und Rechnung“ (vgl. Nummer 4.61).
- 4.3 Versteigerungsniederschrift  
 - Vordruck HVM 8 -  
 Über jede Versteigerung von Holz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die der Niederschrift nachzuheftenden Losverzeichnisse haben in Form und Aufbau den Zusammenstellungen der Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste (vgl. Nummer 3.21) zu entsprechen. Ggf. kann die Zusammenstellung der Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste als Losverzeichnis benutzt werden.  
 In das Losverzeichnis sind der Angebots- und der Zuschlagspreis einzutragen. Das Losverzeichnis ist mit der Bescheinigung „Rechnerisch richtig“ zu versehen.  
 Versteigerungsniederschrift und Losverzeichnis verbleiben beim Forstamt bis zur Abgabe der Ergänzungsbelege zur Rechnung.  
 Sämtliche Versteigerungsniederschriften eines FWJ/HJ sind zu einem Belegheft zusammenzufügen.  
 Die Barzahlung des Holzkaufgeldes während der Versteigerung ist auszuschließen.
- 4.4 Submissionsniederschrift  
 - Vordruck HVM 9 -  
 Die Bestimmungen der Nummer 4.3 gelten sinngemäß.
- 4.5 Berechtigungen  
 Über die Abgabe von Holz aufgrund von Berechtigungen ist jährlich eine formlose Nachweisung zu führen. Sie enthält:  
 - Name des Berechtigten  
 - Begründung des Anspruchs  
 - Art und Umfang des Anspruchs  
 - abgegebenes Holz  
 - Holzrechnungs-Nummer.
- 4.6 Holzrechnung  
 - Vordruck HVM 10 N 3/4 - Endlos -
- 4.61 Zu jeder Holzausgabe ist eine Holzrechnung auszustellen.  
 Bei schriftlichem Freihandverkauf nach dem Einschlag aus einem Forstbetriebsbezirk kann zur Vereinfachung die Kombination „Kaufvertrag und Rechnung“ angewendet werden.
- Mit Ausnahme der Unterschriftsleistung durch die Vertragspartner ist die Kombination „Kaufvertrag und Rechnung“ wie die Holzrechnung zu behandeln.  
 Der Vordrucksatz enthält:  
 Teil 1 Annahmeanordnung/für den Waldbesitzer bei tätiger Mithilfe (ggf. gleichzeitig Urschrift Kaufvertrag)  
 Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten  
 Teil 3 Abfuhrausweis für den Käufer  
 Teil 4 Rechnung für den Käufer (ggf. gleichzeitig Ausfertigung Kaufvertrag)  
 Teil 5 für das Forstamt  
 Teil 6 für die höhere Forstbehörde.
- 4.62 In Forstämtern mit Computersystem 820/20 - N1 ist die Regelung zur Holzrechnung in Nummer 4.61 sinngemäß anzuwenden.
- 4.63 Die Holzrechnungen sind nach Forstbetriebsbezirken getrennt auszustellen.
- 4.64 Notwendige Berichtigungen in der Holzausgabe und Geldannahme sind in jedem Falle unter Verwendung von Holzrechnungen vorzunehmen (siehe Nummer 2.3 05).
- 4.65 Holzrechnungen eines FWJ/HJ sind fortlaufend zu nummerieren.  
 Die Teile 1 bis 3 sind sofort der Kasse zuzusenden.  
 Der Teil 2 ist nach Bezahlung von der Kasse, bei unentgeltlichen Holzabgaben sowie bei verlorengegangenen und gestohlenen Hölzern vom Forstamt, dem Forstbetriebsbeamten zuzustellen.  
 Der Teil 3 ist nach Eingang des Kaufpreises von der Kasse mit Zahlungsbestätigung zu versehen und dem Holzkäufer zuzusenden bzw. auszuhändigen.  
 Der Teil 4 ist vom Forstamt dem Käufer unmittelbar zuzustellen.  
 Der Teil 5 ist im Forstamt nach laufender Nummernfolge abzuheften.  
 Die Sammlung der Holzrechnungen ist Haushaltsüberwachungsliste-E im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.  
 Der Teil 6 wird, soweit erforderlich, der höheren Forstbehörde übersandt.
- 4.66 Verlorengegangenes oder gestohlenen Holz  
 Über dieses Holz darf die Holzrechnung erst ausgestellt werden, wenn die schriftliche Genehmigung der höheren Forstbehörde zur weiteren Behandlung als Holzausgabe vorliegt.  
 Datum und Aktenzeichen der Verfügung sind auf der Holzrechnung anzugeben.
- 4.67 Die Kasse teilt dem Forstamt nach Abschluß des Haushaltsjahres die Summe der Skontobeträge und der Beträge, um die die Mehrwertsteuer gemindert ist, mit.  
 Diese Mitteilung ist der Sammlung der Holzrechnungen nachzuheften.
- 4.68 Vorläufige Abfuhrermächtigung  
 Dem Holzkäufer kann vom Forstamt die Abfuhr für bereits überwiesenes Holz gestattet werden, wenn
- 4.681 der Käufer die Einzahlung des mit dem Forstamt vereinbarten Betrages durch einen quittierten Einzahlungsbeleg der Post nachweist.  
 Darauf sind zu vermerken:  
 - Forstamt  
 - Forstwirtschaftsjahr  
 - Nummer der Holzrechnung.  
 Der Beleg verbleibt beim Forstamt;
- 4.682 der Käufer dem Forstamt eine Bescheinigung der Kasse vorlegt, daß der Kaufpreis eingegangen ist, der Betrag für das betreffende Forstamt und die entsprechende Holzrechnungs-Nummer gebucht wurde und welche Holzrechnung der Käufer bereits aufgrund von Teilzahlungen für diesen Kauf erhalten hat;

- 4.683 der Käufer Schecks in Verbindung mit der Scheckkarte hergibt. In diesem Falle ist der letzte Absatz der Nummer 8.12 der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76), RdErl. v. 2. 9. 1977 (SMBl. NW. 79032), sinngemäß anzuwenden;
- 4.684 der Käufer zur Sicherung der Zahlung eine unwiderrufliche Bankbürgschaft gemäß Nr. 8.13 der VZH 76 gestellt hat.
- 4.69 Das Forstamt hat manuell eine Holzrechnung mit der Aufschrift „Vorläufige Abfuhrermächtigung“ zu erstellen. Sie ist mit den Bescheinigungen „Rechnerisch richtig“ und „Einzahlung nachgewiesen“ zu versehen.  
Es sind nur die Teile 2, 3 und 5 zu benutzen.  
Der Teil 2 ist dem Forstbetriebsbeamten zuzustellen. Er hat ihn bis zum Eingang der eigentlichen Holzrechnung zu verwahren.  
Der Teil 3 ist dem Holzkäufer auszuhändigen.  
Der Teil 5 ist mit der Zahlungsbestätigung im Forstamt so lange aufzubewahren, bis die eigentliche Holzrechnung beim Forstbetriebsbeamten vorliegt.  
Die Holzmenge der vorläufigen Abfuhrermächtigung ist nicht auf dem Holzbestandskonto zu buchen.
- 4.7 Buchung auf Holzbestandskonto  
Bei jeder Holzabgabe ist das Holz auf dem Holzbestandskonto (vgl. Nummer 3.3) in Ausgabe und Bestand zu buchen.
- 4.8 Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe  
- Vordruck HVM 11 -  
Der Vordrucksatz enthält:  
Teil 1 Annahmeanordnung  
Teil 2 Rechnung für den Waldbesitzer  
Teil 3 für das Forstamt.  
Die Berechnung des Entgeltes für die Holzverkaufshilfe - soweit erforderlich auch des Entgeltes für die Holzernthilfe - ist maschinell vorzunehmen, wenn gemäß Nummer 4.5.4.2 des RdErl. v. 1. 1. 1977 (SMBl. NW. 79023) die Holzrechnung im Rahmen der Holzverkaufshilfe maschinell gefertigt wird.
- 5 Zentrale Datenverarbeitung im Rechenzentrum
- 5.1 Die Daten der Holzernthekostenrechnung (Vordruck HVM 4.2) und der Holzrechnung (Vordruck HVM 10) aus staatlichen Forstbetrieben sind auf Magnetbandkassette bzw. Diskette zu speichern.  
Die Auswertung erfolgt im Rechenzentrum.
- 5.2 In unmittelbarer Zusammenarbeit zwischen dem Rechenzentrum und dem Forstamt sind Fehler zu bereinigen und die vollständige und richtige Übernahme der Daten zu sichern.  
Hierzu dienen:  
- Plausibilitätskontrolle  
- Fehlerliste  
- Kontrollliste Holzeinnahme  
- Kontrollliste Holzabgabe.
- 5.3 Neben den statistischen Jahresauswertungen gemäß der Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72), RdErl. v. 15. 11. 1972 (SMBl. NW. 79038), sind nach Abschluß des FWJ/HJ folgende Buchführungsunterlagen im Rechenzentrum zu erstellen und den Forstämtern zu übersenden:  
- Liste über die Holzeinnahme  
- Liste zur Ausgleicheung des Hiebssatzes.
- 5.4 Ausfertigungen der Kontrolllisten nach Nummer 5.2 und der Buchführungsunterlagen nach Nummer 5.3 sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den höheren Forstbehörden für Aufgaben der Betriebslenkung zuzustellen.
- 5.5 Die Verteilung der Unterlagen nach den Nummern 5.3 und 5.4 ist Aufgabe des Forstamtes Siegburg (vgl. Nummer 2.1).
- 6 Schlußbestimmungen
- 6.1 Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Vordrucke HVM 1 - 11 zu verwenden.  
Ein Mustersatz wird den Forstbehörden gesondert zugestellt, da sich die Vordrucke wegen ihrer Besonderheit für eine Veröffentlichung nicht eignen.
- 6.2 Dieser Runderlaß tritt am 1. 10. 1978 in Kraft.  
Gleichzeitig werden aufgehoben:  
- RdErl. v. 13. 9. 1966 (SMBl. NW. 79030)  
- RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBl. NW. 79032).

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 47 v. 14. 8. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	28. 8. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	337
	16. 6. 1978	Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland . . . . .	332

– MBl. NW. 1978 S. 1402.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1978

(Einzelpreis dieser Ausgabe 2,— DM zuzügl. Portokosten)

**Allgemeine Verfügungen**

Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkraften des Landes . . . . .	185
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppenutachten . . . . .	185
Benachrichtigung in Nachlaßsachen . . . . .	185

**Bekanntmachungen** . . . . . 191**Personalnachrichten** . . . . . 192**Rechtsprechung****Strafrecht**

1. StGB § 40 II, § 46. – Zur Frage der Berücksichtigung der Verschuldung bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes. OLG Düsseldorf vom 7. März 1978 – 2 Ss 107/77 – 27/78 II – 194
2. StGB § 170 b. – Zur Frage der Anwendbarkeit des § 170 b StGB in Fällen der Heim- oder Familienunterbringung von Kindern im Wege der Hilfe zur Erziehung. OLG Düsseldorf vom 22. Februar 1978 – 5 Ws 217/77 . . . 195
3. StPO § 119 III. – Briefe eines Untersuchungsgefangenen an seinen erwachsenen Bruder mit groben Beleidigungen gegen Justizbeamte und Richter können von der Beförderung ausgeschlossen werden. OLG Hamm vom 11. April 1978 – 2 Ws 56/78 . . . . . 195

– MBl. NW. 1978 S. 1402.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.